

## L 13 AS 3500/12

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

13

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 AS 3500/12

Datum

10.09.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Das Landessozialgericht erklärt sich für örtlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das zuständige Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen.

Gründe:

Der Rechtsstreit ist nach Anhörung der Beteiligten gemäß [§ 98](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), 17a Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) an das örtlich zuständige Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zu verweisen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg ist für den Rechtsstreit nicht zuständig.

Die Landessozialgerichte entscheiden über Berufungen der Sozialgerichte, die ihren Sitz in dem Gerichtsbezirk der Landessozialgerichte haben ([§§ 28, 29, 57 SGG](#)). Die Berufung des Beklagten richtet sich gegen das Urteil des dem Gerichtsbezirk des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen zugehörige Sozialgericht Lüneburg vom 19. Juli 2012. Örtlich und funktionell zuständiges Berufungsgericht ist somit das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 98 S. 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2012-09-14